

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1494-1/83

Wien, 1983 09 14

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beschußgesetz
geändert wird (2. Beschußge-
setz-Novelle);
Stellungnahme

Müller
Lösch

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 -GE/19 83
Datum:	20. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 21 <i>framer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1494-1/83

Wien, 1983 09 14

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beschußgesetz
geändert wird (2. Beschußge-
setz-Novelle);
Stellungnahme

zu Zl. 47133/1-IV/7/83

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Auf das do. Schreiben vom 8. Juli 1983 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen. Es wird jedoch angeregt, folgende weitere Änderungen des Gesetzes in die Novelle aufzunehmen:

1. Im § 1 sollte nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt werden:
"(2) Bei der Typenprüfung ist nach den Regeln der Entnahme repräsentativer Stichproben, der Eigenüberwachung der Herstellerwerke und der stichprobenartigen, begleitenden amtlichen Qualitätskontrolle zu verfahren."
2. Im § 2 zweiter Satz, sollte anstelle von "Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau" "Bundesministerium für Bauten und Technik" gesetzt werden.
3. Im § 12 sollte im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 wiedergegebene Argumentation die Wortfolge "nur feilgehalten und anderen überlassen werden" durch "in Verkehr gebracht werden" ersetzt werden.

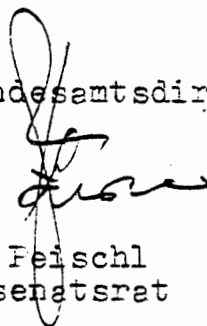
- 2 -

4. Da die Regelungsinhalte des § 16a in der Fassung des Entwurfes und des § 21 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung keinen erkennbaren Unterschied aufweisen, wird folgende Änderung des § 21 Abs. 2 vorgeschlagen:

"Die Beschußämter sind berechtigt, für ihre Versuchs- und Gutachtertätigkeit außerhalb des Beschußverfahrens vom Antragsteller angemessene Vergütungen einzuheben, die mindestens die aufgelaufenen Selbstkosten decken."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Obersenatsrat